



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 Abs. 1 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg-Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 „Erlangen“, km G 16,840 / Bestand km 16,525 bis km 32,402 in den Städten Nürnberg und Erlangen sowie im Landkreis Erlangen-Höchstadt in der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Bubenreuth

Am 23. Juli 1996 wurde für die o.g. Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Der Erörterungstermin fand vom 7. bis 9. Juli 1997 in Erlangen statt. Das Planfeststellungsverfahren wurde bisher nicht abgeschlossen.

Auf Grund neuer technischer, gesetzlicher und wirtschaftlicher Randbedingungen und von Zusagen im Erörterungstermin, wurde die Planung für das obige Bauvorhaben überarbeitet und auf Antrag der DB Projekt-Bau GmbH das 1. Planänderungsverfahren eingeleitet. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. AEG i.V.m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wegen des Umfangs der Änderungen erfolgt eine erneute Anhörung mit Auslegung. Ab der Auslegung sind nur noch die neuen Planunterlagen von 2006 maßgebend. Die Regierung von Mittelfranken ist im Verfahren Anhörungsbehörde.

Durch die Planung werden Grundstücke in den Gemarkungen Großgründlach der Stadt Nürnberg, Eltersdorf, Bruck und Erlangen der Stadt Erlangen, Bubenreuth der Gemeinde Bubenreuth und Baiersdorf der Stadt Baiersdorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in Form der 1. Planänderung, Stand 2006, sowie der ursprüngliche Plan, Stand 1996 zum Vergleich der Änderungen, liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2006 bis 6. November 2006** im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Technisches Rathaus), Zimmer 302 während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. November 2006**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§20 Abs. 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

**Fürth, 13. September 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Enteignung nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz – BayEG (Zwangsbelastung); Johann Georg Ruff, Fürth

Bekanntmachung und Ladung

Die infra fürth GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Partheimüller, baut eine Erdgashochdruckleitung von Fürth-Mannhof/Königsmühle nach Fürth-Stadeln. Hierfür wurde mit Beschluss vom 1.

August 2005, Az. 220-4354/E-1/03 der Regierung von Mittelfranken der Plan festgestellt. Die planfestgestellte Leitung durchschneidet unter anderem das Grundstück Fl. Nr. 751 Gem. Stadeln auf einer Länge von 53,54 m, das im Eigentum des Herrn Johann (Hans) Georg Ruff, Fürth, steht.

Die infra fürth GmbH beantragte mit Antrag vom 21. Februar 2006 die Enteignung in Form der Zwangsbelastung mit einer Dienstbarkeit sowie die vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 39 BayEG). Die vorzeitige Besitzeinweisung wurde mit Beschluss der Stadt Fürth – Rechtsamt – als Enteignungsbehörde vom 12. Mai 2006 verfügt. Das Grundstück wurde vorübergehend während der Bauzeit auf einer Breite von ca. 12 Meter entlang der Rohrtrasse in Anspruch genommen. Der mit einer Dienstbarkeit zu sichernde Schutzstreifen der Leitung soll sechs Meter breit sein, so dass die in Anspruch zu nehmende Fläche insgesamt 326 m² umfasst. Der Antrag auf Enteignung in Form der Zwangsbelastung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayEG wurde u.a. damit begründet, dass ein freihändiger Erwerb nicht zustande kam. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet gemäß Art. 28 BayEG enteignungsrechtliche Vorwirkung, so dass von der dort festgelegten Trasse nicht abgewichen werden kann.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf **Mittwoch, 18. Oktober 2006, 10 Uhr, im Besprechungsraum des Rechtsamts der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, Fürth, 4. Stock, Zimmer 406.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Rechtsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 409, während der Parteiverkehrsstunden von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (Montag bis Donnerstag) eingesehen werden. Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Stadt Fürth schriftlich einzurei-

chen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Stadt Fürth über den Enteisungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteisungsverfahrens in der Stadt Fürth dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Fürth

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

**Stadt Fürth, 27. September,
Rechtsamt als Enteignungsbehörde,
I.A. Dr. Gawehns, Oberrechtsrätin**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Aufstellung eines Notstromaggregates; **Grundstück:** Laubenweg 60, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 255; **Antragsteller:** SpVgg Greuther Fürth, Laubenweg 60, 90765 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

Befreiung

hinsichtlich der Aufstellung des Notstromaggregatcontainers auf einer Fläche, welche nach Bebauungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen ist, erteilt.

Begründung:

Die Befreiung wird städtebaulich als vertretbar angesehen, da das Not-

stromaggregat zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes im Playmobilstadion (Auflage der DFL) unbedingt erforderlich ist.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Befreiungsgebühr wird auf 170 Euro festgesetzt. Dies ist der Mehrbetrag, der anzusetzen wäre, wenn das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ausgeführt werden würde (2 v.T. der Baukosten).

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn das Aggregat aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur als Notstromaggregat betrieben wird.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsge-

richtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 07, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: Stauraumkanal Würzburger Straße.

b) Auftragsgegenstand: Rohrvortrieb DN 2400 und DN 1400 in der Unterfarnbacher Straße. Die Teilnahmeanträge sind **bis zum 12. Oktober 2006** bei der Submissionsstelle, Zimmer 002 einzureichen. Ausführungsfrist: März 2007 bis Dezember 2007.

Leistungsumfang:

- ca. 300 m² Asphaltbefestigung abbrechen
- ca. 3000 m³ Aushub für Schachtbauwerke
- zwei Stück aufgesetzte Sonderbauwerke als Revisionsschächte
- 1 Stück Kurvenbauwerk (umbauter Raum ca. 550 m³)
- ein Trennbauwerk (umbauter Raum ca. 1400 m³)
- ein Entlastungsbauwerk (umbauter Raum ca. 1150 m³)
- ca. 1200 m² Trägerbohlwand
- ca. 2000 m³ Aushubabfuhr Vortrieb
- ca. 280 m Rohrvortrieb DN 2400,

steuerbarer Rohrvortrieb in der Unterfarnbacher Straße

- ca. 60 m Rohrvortrieb DN 1400, steuerbarer Rohrvortrieb in der Unterfarnbacher Straße
- ca. 280 m Stahlbetonvortriebsrohre DN 2400
- ca. 60 m Stahlbetonvortriebsrohre DN 1400.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8: Ja.

Geforderte Eignungsnachweise: Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1), Buchstabe a bis g. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen. Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Schlusstermin für die Einreichung von Teilnahmeanträgen: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

6. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

7. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters, siehe 3. d).

8. Sonstige Angaben: Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Gewähltes Verfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/

A nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

a) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist: Jahresrahmenvertrag.

3. a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

b) Art und Umfang der Leistung: Instandhaltung von maschinentechnischen Komponenten der klärtechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage Fürth, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB, RKB, RRB).

Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit – verpflichtet, Betriebsstörungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen, dazu ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Leistung/Jahr – Hauptkläranlage

- Instandhaltungsarbeiten: 240.000 Euro
- Ersatzteile: 90.000 Euro

Leistung/Jahr – Kläranlage Nord

- Instandhaltungsarbeiten: 80.000 Euro
- Ersatzteile: 20.000 Euro

Leistung/Jahr – Abwasserhebwerke und Sonderbauwerke

- Instandhaltungsarbeiten: 200.000 Euro
- Ersatzteile: 50.000 Euro.

c) Entfällt.

d) Entfällt.

4. Ausführungsfristen: 1. März 2007 bis 28. Februar 2009.

5. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

6. a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 18. Oktober 2007.

b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 2. Februar 2007.

8. Ggf. geforderte Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 3% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen

Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die Vorschriften, in den sie enthalten sind: Zahlungen erfolgen nach VOB/B.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsbeschreibung, Zuverlässigkeit) des Bieters:

- Gültige Prüfbescheinigung nach DIN EN 287-1, Werkstoffgruppe W11, für die eingesetzten Schweißer. Nachweis einer Schweißaufsicht nach DIN EN 719. Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN 288-3.
- Prüfbescheinigung nach DVGW Arbeitsblatt GW 330, für die eingesetzten Schweißer. Nachweis einer Schweißaufsicht nach DVGW Arbeitsblatt GW 331.
- Prüfbescheinigung nach DVGW Arbeitsblatt GW 301.
- Zertifizierung nach § 19l WHG.
- Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die in § 8 Nr.3 Abs.1 Satz 1a) – g), VOB/A aufgeführten Nachweise vorzulegen.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben, kann der Nachweis entfallen.

Bei den zu vergebenden Leistungen handelt es sich auch um unvorhersehbare Reparaturarbeiten, die dringlich und auch teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, u.a. auch an Feiertagen oder Sonntagen, auszuführen sind. Es sollen sich nur solche Firmen bewerben, die im Einzugsgebiet der Stadt Fürth ansässig sind, jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen können und einen Bereitschaftsdienst für die Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen vorhalten.

Eine eigene mechanische Werkstatt mit entsprechender Maschinenausrüstung ist für die zu vergebenden Arbeiten Voraussetzung.

Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die in § 8 Nr.3 Abs.1 Satz 1a) – g), VOB/A aufgeführten Nachweise vorzulegen.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: VOB/A.

12. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.

13. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

14. Entfällt.

15. Entfällt.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hischenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-2602, Fax 974-2611.

2.a) Gewähltes Verfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

2.b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist: Jahresrahmenvertrag.

3.a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

3.b) Art und Umfang der Leistung: Reparatur und Umbau von elektrotechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB, RKB, RRB). Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit – verpflichtet, Störungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen. Dazu ist ein Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Leistung/Jahr

- Stundenlohnarbeiten: ca. 120.000 Euro
- Ersatzteile/Material: ca. 180.000 Euro.

3.c) Entfällt.

3.d) Entfällt.

4. Ausführungsfristen: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008.

5. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

6.a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 16. Oktober 2006.

6.b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hischenstraße 2, 90762 Fürth.

6.c) Sprache: Deutsch.

7.a) Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 26. Oktober 2003.

8. Ggf. geforderte Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auf-

tragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die Vorschriften, in den sie enthalten sind: Zahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 13ZVB/Z.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsbeschreibung, Zuverlässigkeit) des Bieters: Bei den zu vergebenden Leistungen handelt es sich auch um unvorhersehbare Reparaturarbeiten, die dringlich und auch teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, u. a. auch an Feiertagen oder Sonntagen, auszuführen sind. Es sollen sich nur solche Firmen bewerben, die kurzfristig zur Verfügung stehen können und einen Bereitschaftsdienst für die Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen vorhalten.

Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die in § 8 Nr.3 Abs.1 Satz 1a) – g), VOB/A aufgeführten Nachweise vorzulegen.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Weiter geforderte Nachweise:

- Erfahrungen mit Fernwirktechnik, Prozessleittechnik sowie MSR-Anlagen in kommunalen Kläranlagen vergleichbarer Ausbaugröße (280.000EW).
- Vergleichbare Referenzobjekte im Bereich der Abwasserwirtschaft.
- Umsatz des Bieters in den letzten drei Jahren bei vergleichbaren Leistungen sowie Zahl der durchschnittlichen Beschäftigten nach Berufsgruppen.

Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben kann der Nachweis entfallen.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: VOB/A.

12. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.

13. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

14. Entfällt.

15. Entfällt.



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

Die infra informiert ...

... über die Preiskonstanz im **infra standard gas** und **infra privat gas** zum 1. Oktober 2006, das neue Produkt **infra profi gas** und die neue Produktfamilie **infra gas fix**.

Der Referenzwert zur Preisbildung zum 1. Oktober 2006 erreichte mit 51,95 Euro pro Hektoliter (€/hl) einen Wert, der über dem letzten Referenzwert von 48,60 €/hl liegt.

Dennoch erhöht die infra in den Produkten **infra standard gas** und **infra privat gas** die Preise nicht. Die Produktpalette erhielt jedoch als Reaktion auf die individuellen Kundenanforderungen Zuwachs. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch ab circa 50.000 Kilowattstunden (kWh) ist der neue **infra profi gas** preislich sehr interessant.

Damit gelten ab dem 1. Oktober 2006 für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise:

palette **infra gas fix** beinhaltet insgesamt vier Festpreismodelle und die infra garantiert, dass die Preise dieser neuen Produkte bis zum 30. September 2007 oder sogar bis zum 30. September 2008 konstant bleiben – egal, wie sich die Preise auf dem Energiemarkt entwickeln.

Die Preisstellung für die neuen Produkte gestaltet sich folgendermaßen:

- Anmeldeschluss ist spätestens der 31. Oktober 2006;
- die Bearbeitung der Aufträge erfolgt nach Datum des Eingangs. Der Festpreis wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die infra Bestandteil des Erdgasliefervertrages. Kann die infra einem Antrag nicht entsprechen, erhält der Kunde ebenfalls eine schriftliche Mitteilung;

de Bedingungen:

- Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.
- Die Nettopreise enthalten die Ökosteuer von derzeit 0,55 Ct/kWh und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.

Neu!	Arbeitspreise		Grundpreise		Günstig bei einem Jahresverbrauch von kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
infra privat gas 12 fix	4,97	5,77	174,84	202,81	bis ca. 50.000
infra privat gas 24 fix	5,05	5,86	174,84	202,81	bis ca. 50.000
infra profi gas 12 fix	4,88	5,66	220,00	255,20	ab ca. 50.000
infra profi gas 24 fix	4,96	5,75	220,00	255,20	ab ca. 50.000

Für die **infra gas fix**-Produktfamilie gelten folgende Vertragsmodalitäten:

- feste Laufzeit der Preismodelle von zwölf bzw. 24 Monaten (1. Oktober 2006 bis 30. September 2007

- bei Nicht-Verlängerung des „infra gas fix“ erfolgt eine automatische Einstufung in das bisherige Preismodell zu den dann aktuell geltenden Bedingungen und Konditi-

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35fache an kWh.

- Voraussetzung für die Produkte **infra privat gas** und **infra profi gas** sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Da der Gasanteil bei allen **infra 24 kombi**-Preismodellen den Konditionen des **infra privat gas** entspricht, bleibt auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt gleich.

- Für Kunden mit Sonderverträgen bzw. mit spezifischen Rahmenverträgen über die Lieferung von Erdgas beträgt der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 1. Oktober 2006 5,06 Ct/kWh netto.

Die Rechte aus § 32 II AVBGasV bleiben hiervon unberührt. ■

	Arbeitspreise		Grundpreise		Günstig bei einem Jahresverbrauch von kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
infra standard gas (Allgemeiner Tarif)	6,49	7,53	31,20	36,19	0 bis ca. 8 600
infra privat gas	4,82	5,59	174,84	202,81	ca. 8 600 bis ca. 50 000
Neu! infra profi gas	4,73	5,49	220,00	255,20	ca. 50 000 bis ca. 235 000

Darüber hinaus konnte die infra für Kunden, die zumindest für ein Jahr von den Preisschwankungen auf dem Erdgasmarkt unabhängig sein möchten, ein begrenztes Mengenkontingent an Erdgas einkaufen. Es wird nun in einer besonderen Produktform an die Kunden weitergegeben: Die neue, zeitlich begrenzte Produkt-

- oder 30. September 2008);
- Festpreis für die Laufzeit des Vertrages (ausgenommen Änderungen von Steuern und Abgaben);
- das Festpreisangebot ist auf ein bestimmtes Mengenkontingent begrenzt. Es gilt, solange der Vorrat reicht. Entscheidend ist das Eingangsdatum des Vertrages;

- onen;
 - Kunden werden rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages über eine mögliche Verlängerung durch die infra schriftlich informiert;
 - Einzugsermächtigung ist Voraussetzung.
- Zusätzlich gelten für alle genannten Preisstellungen der infra nachstehen-